

Informationstext zu den Wahlen in Orpund 2024

Text von Enrico Buchs. Marc und Enrico wünschen Ihnen einen Informativen Anlass und danken für Ihre Teilnahme.

1. Wahlen im Proporzverfahren

Am 22. September 2024 finden in Orpund Wahlen nach dem **Verhältnismahlverfahren** (Proporz) statt, bei dem der Gemeinderat für die Legislaturperiode 2025-2028 gewählt wird. Nach Artikel 56 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen von Orpund, wählen die Stimmberechtigten den Gemeinderat proportional zu den Stimmen, die die verschiedenen Parteien erhalten.

Berechnung der Verteilungszahl

Nach Artikel 60 wird die Verteilungszahl folgendermassen berechnet: Die Summe aller gültigen Kandidaten- und Parteistimmen wird durch die um Eins vermehrte Zahl der zu vergebenden Sitze geteilt. Das Ergebnis wird auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet und bildet die Grundlage für die Sitzverteilung.

Beispiel 1:

- 5 Sitze im Gemeinderat, der Divisor ist somit 6.
- Gesamtzahl gültiger Stimmen: 1974 Stimmen
 - o Verteilungszahl = $1974 / 6 = 329$
- SVP: 784 Stimmen → 2 Sitze (Rest 126)
- SP+: 790 Stimmen → 2 Sitze (Rest 132)
- Mitte: 400 Stimmen → 1 Sitz (Rest 71)

Beispiel 2:

- 5 Sitze im Gemeinderat, der Divisor bleibt 6.
- Gesamtzahl gültiger Stimmen: 1451 Stimmen
 - o Verteilungszahl = $1451 / 6 = 242$
- SVP: 714 Stimmen → 2 Sitze (Rest 230)
- SP+: 622 Stimmen → 2 Sitze (Rest 138)
- Mitte: 115 Stimmen → 0 Sitze (Rest 115)

Da die SVP in diesem zweiten Beispiel den grössten Restwert hat, erhält sie den verbleibenden Sitz. Sollte es zu einer Restwertgleichheit kommen, entscheidet laut Artikel 63 das Los.

2. Kumulieren und Panaschieren

Kumulieren: Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat zweimal auf einem Wahlzettel aufgeführt, spricht man von Kumulieren. Wichtig ist, dass der Name und die Kandidatennummer korrekt wiederholt werden. Fehlt eine dieser Informationen, könnte die Stimme als ungültig gewertet werden.

Panaschieren: Wenn Wählende, Kandidaten von verschiedenen Listen auf einem Wahlzettel kombinieren, nennt man dies Panaschieren. Das bedeutet, man kann die Liste einer Partei wählen, aber Kandidaten einer anderen Partei eintragen.

3. Majorzwahlen

In Orpund wird auch das **Mehrheitswahlverfahren** (Majorz) an der Gemeindeversammlung angewendet, Gemäss Artikel 18 zum Beispiel für die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidentin der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates aus der Mitte der gewählten Gemeinderäte. Laut Artikel 23 werden diese Positionen direkt durch das Absolute Mehr (Zahl der gültigen Wahlzettel durch zwei, wobei die nächste höhere ganze Zahl gilt) der Stimmen gewählt. Bei mehreren Wahlvorschlägen als Sitze, wird gemäss Artikel 19 geheim gewählt.

4. Wann Stimmen ungültig sind

Stimmen werden ungültig, wenn:

- Der Wahlzettel nicht offiziell ist oder Änderungen am vorgedruckten Formular vorgenommen wurden.
- Namen oder Kandidatennummern fehlen oder falsch geschrieben sind (z. B. beim Kumulieren).
- Gänsefüsschen oder andere Vereinfachungen verwendet werden, anstatt den Namen vollständig zu wiederholen.
- Mehr Kandidaten geschrieben werden, als Sitze zu vergeben sind.
- Panaschieren nicht korrekt durchgeführt wird (d. h. Kandidaten von verschiedenen Listen sind nicht klar erkennbar).
- Beleidigungen, Unlautere Zeichnungen oder Namen von nicht Kandidierenden vorhanden sind.

Wichtig ist, dass der Wille der oder des Stimmberechtigten erkennbar bleibt. Im Zweifelsfall entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit des Stimmzettels.

5. Empfehlung für Anpassung des Reglements und Änderung der Wahlform für die nächsten Wahlen

Es wird vorgeschlagen, die **Proporzahlen für den Gemeinderat durch eine Majorzwahl** zu ersetzen. In dieser Wahlform würden die fünf Kandidaten mit den meisten Stimmen direkt in den Gemeinderat gewählt werden, anstatt Sitze proportional zur Parteistärke zu verteilen. Dies würde den Wahlprozess vereinfachen, klare Ergebnisse bringen und die Abhängigkeit von Parteien reduzieren.

Eine solche Anpassung würde zu einer transparenteren und nachvollziehbareren Wahlführung in Orpund führen und den rechtlichen Anforderungen entsprechen.

Es wird ebenfalls vorgeschlagen, Artikel 48 Absatz 3 anzupassen, um die Kostenkontrolle zu verbessern. Die Anpassung könnte folgendermassen formuliert werden: „Die Gemeinde stellt einen Gesamtbetrag von 4.000 CHF zur Verfügung, der anteilig an jede Kandidatin oder jeden Kandidaten ausgezahlt wird, die oder der mindestens 5% der Stimmen erreicht. Der Betrag wird proportional zur Anzahl der Kandidierenden, mit mindestens 5% der Stimmen, aufgeteilt.“ Diese Änderung sorgt dafür, dass die Ausgaben der Gemeinde unter Kontrolle bleiben und gleichzeitig ein gerechter Ausgleich für erfolgreiche Kandidierende gewährleistet wird.